

Dieses Blatt erscheint  
eden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einseitige Zeile 15 Pf.  
Inserate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 66.

Mittwoch, den 16. August

1916.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung  
von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und  
außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus  
Bastfasern.

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des  
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach  
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,  
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen  
nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von  
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357),  
vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom  
25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zu-  
widerhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Be-  
kannntmachung über Vorratsserhebungen vom 2. Februar  
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung  
des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung  
unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September  
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

§ 1.

### Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem,  
fremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind  
anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außer-  
europäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen  
Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern)  
und alle bei der Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen,  
Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten,  
Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu  
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen  
höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben  
oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu  
versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,  
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein  
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-  
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-  
widerhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-  
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig  
sich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis  
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-  
straft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem  
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich  
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-  
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig  
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-  
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs  
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-  
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-  
erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern\*\*\*)  
b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;  
c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertige-  
gestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.  
§ 2.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme  
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen  
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese  
nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden An-  
ordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen er-  
laubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen  
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung  
oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

### Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden  
und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikfehrichts und  
seiner Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4.

### Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern  
bis 30 englisch einschließlic;
- b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekannt-  
machung im Bleich- oder Färbeverfahren befindlichen  
bisher beschlagnahmefreien Garne;
- c) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig  
geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der  
am 15. August 1916 in den betreffenden Betrieben vor-  
handen gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am  
1. August 1916 vorhanden gewesenen Borräte an Bast-  
faserabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle,  
Spinmabfälle, Bergabfall usw.) sowie an Reizwerg zu  
Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;
- e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am  
1. August 1916 vorhanden gewesenen Borräte in Leinen-  
garn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 eng-  
lisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die  
monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem  
1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garn-  
vorräte zu Geweben und Knöppelspitzen;
- f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kett-  
bäumen befindlichen und der bis zum Inkrafttreten  
dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne,  
welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie  
der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kett-  
bäumen befindlichen oder für die Herstellung von  
Knöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45  
bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen  
anzufertigende Ware.  
Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51  
englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bezw. gefärbt  
verwendet werden;
- g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten  
Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zu 1. Juni  
1916 beschlagnahmefreien Bastfaser-Rohstoffen, wenn die

\*\*\* Die Beschlagnahme von Flachs- und Hanfstroh auf Grund  
der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R.  
R. A. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen  
auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV.  
900/4. 16. R. R. A. bleiben hierdurch unberührt.

Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;

- h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

#### § 5.

### Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Seeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle I (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Seeres- und Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gemessenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergerne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergernebestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergernebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderungen und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehedelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

#### § 6.

### Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Restgewirge der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderischer Markt 4, gestattet.

Andere Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- a) in Mengen bis zu 10 000 kg allgemein,  
b) in Mengen über 10 000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12 a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums

zur Berechtigung des Aufkaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben\*).

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,  
Gruppe B: Naßspinnabfälle,  
Gruppe C: Kämmlinge,  
Gruppe D: Kardenabfälle,  
Gruppe E: Bergabfall und Schwingabfall,  
Gruppe F: Rehrich oder Scherabfall.

#### § 7.

### Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfasererzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;  
b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

#### § 8.

### Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

#### § 9.

### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. R. R. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. R. R. A. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

Bosen, den 7. August 1916.

Der Stellvertreter des Kommandierenden General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

### Verordnung

### über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel.

Vom 3. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

#### § 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
  2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
- b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
- c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksschulen und sonstige Anstalten,
- d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

#### § 3.

Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischaugeräten (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pöschfleisch und andere Fleischaugeräten),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Dosen, Bäckern, Gläsern usw.).

\* Die Vorschriften des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmten Bastfasererzeugnissen sind, bleibt unberührt.

3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

#### § 4.

Die Aufnahme bei den in § 2 unter 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, Anstalten und Betrieben umfasst folgende Gegenstände:

1. Reis,
2. Reismehl und Reiszweige,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischdauerwaren (Rauchfleisch, Bäckfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gefalzene und getrocknete Fische einschließlich Serringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörfgemüse,
16. Dörrobst,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,
20. Obst-, Obst- und Milbenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren,
21. Runkelrübe,
22. Kaffee, gebrannt,
23. Kaffee, ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakao,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speiseöle,
30. Butter,
31. Schmalz,
32. sonstige Speisefette,
33. Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssigen vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

#### § 5.

Wer mit Beginn des 1. Septembers 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck (§ 9) bis zum Ablauf des 2. Septembers 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Frist für größere Gemeinden erforderlichenfalls zu verlängern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benützung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

#### § 6.

Vorräte, die sich mit Beginn des 1. Septembers 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit dem im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

#### § 7.

Gegenstände der in den §§ 3, 4 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. Septembers 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benützung eines Vordrucks anzugeben.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der im § 3 genannten Art.

#### § 8.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschafts-Organisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

#### § 9.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Für die Erhebung sind Anzeigevordrucke zu verwenden, und zwar für die Erhebung in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern eine Haushaltungsliste nach dem in Anlage A beigefügten Muster<sup>\*)</sup>, im übrigen, einschließlich der Fälle des § 6, eine Liste nach dem in Anlage B beigefügten Muster<sup>\*)</sup>. Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Vordruck nicht zu verwenden.

Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Vordrucke maßgebend.

#### § 10.

Die Herstellung und Versendung der für die Erhebung erforderlichen Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstandenen Kosten werden den Landeszentralbehörden ersetzt.

#### § 11.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben nach den in den Anlagen C 1 bis 5 beigefügten Mustern<sup>\*)</sup> Zusammenstellungen über die ermittelten Vorräte, nach kleineren Verwaltungsbezirken getrennt, bis zum 25. September 1916 beim Kriegsernährungsamt einzureichen, und zwar je eine besondere Zusammenstellung

1. für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
3. für öffentliche Körperschaften,
4. für Anstalten,
5. für Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Für die gemäß § 6 festzustellenden Vorräte und für die unterwegs befindlichen Mengen (§ 7) sind besondere Zusammenstellungen einzureichen.

#### § 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeindebehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### § 13.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

#### § 14.

Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

#### § 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

<sup>\*)</sup> Muster hier nicht abgedruckt.

# Bekanntmachung über Bezugsscheine.

- 1.) Das nach Posen zum Einkauf kommende Publikum kann einen grossen Teil Web-, Wirk- und Strickwaren **nur gegen Bezugsschein** erhalten.
- 2.) Diese Bezugsscheine müssen bereits im Heimatsorte besorgt und abgestempelt werden; erst dann berechtigen sie zu Einkäufen in der Stadt Posen.
- 3.) In der Stadt Posen selbst können Bezugsscheine für das **auswärtige** Publikum nicht ausgestellt werden.
- 4.) Eine Freiliste über Waren, die **ohne** Bezugsschein erhältlich sind, versendet auf Wunsch der unterzeichnete Verein gegen Voreinsendung von 20 Pfg. durch den Vorsitzenden, Leo Rosenberg, Posen, Berlinerstrasse 6.

Verein Posener Detaillisten.

**Reinbenzol,  
Motorenöl,  
Zylinderöl,  
Maschinenöl,  
Lederfett,  
Wagenfett,  
Maschinenfett,  
Carbolineum**

günstig abzugeben.

Paul Starzonek, Glogau  
Fernspr. 30. Tel.-Adr. Starzonek.

**Hand-Schrotmühlen,  
Knochenmühlen**

empfiehlt

**Alfred Strecker.**

Frische

**Preißelbeeren**

empfiehlt billigst

**J. Krischker.**

**Buttermaschinen**

1 Liter bis 50 Liter  
empfiehlt

**Alfred Strecker.**

Eine gebrauchte

**Schmiedeeinrichtung**

wird zu kaufen gesucht. Angebote  
bittet man in der Geschäftsstelle des  
„Lissaer Anzeigers“ unter „R. M.“  
niederzuliegen.

Hierzu eine Beilage.

## 2. Grasverpachtung.

Donnerstag, den 17. August d. Js.,  
vormittags 11 Uhr,

wird im Gasthaus „Zum Schloßgarten“ in Reisen

### Der zweite Grasschnitt

des **Tharlanger Bruches** öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Katharinenhöhe, den 12. August 1916.

Die Bauleitung.

### Bekanntmachung.

In dem Grasverpachtungstermin am **Donnerstag, den 17. d. Mts.**, kommen folgende

**Wiesenparzellen des Tharlanger Bruches**

zur Versteigerung: 37—41, 45—104, 116—119, 132, 134—142, 152—167, 170—172, 174, 175, 207, 212, 213, 248—540.

Auf die Bekanntmachung in der vorliegenden Zeitungsnummer wird Bezug genommen.

Katharinenhöhe, den 15. August 1916.

Die Bauleitung.

**Für Müllereien und Bäckereien!**

**Mahlbücher**

nach neuester Vorschrift und

Aushänge mit der Bekanntmachung zur Regelung des  
Brot- und Mehlverbrauchs im Kreise Lissa

sind zu haben in der

**Buchdruckerei A. Schmädicke**

Lissa i. P., Schloßstraße 20.

**Backe dein Brot selbst!**

Meine Backöfen zum Preise von 90—250 Mk. sind die besten.

Ganz geringer Holzverbrauch, vorzügliches Backresultat,  
lassen sich überall aufstellen, mit Salz- und Chamottsteinen ausgelegt.

**Alfred Strecker.**

# Beilage zum „Lissaer Kreisblatt“ Nr. 66.

Lissa, den 16. August 1916.

## Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-,  
Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-,  
Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915.  
(W. I. 761/12. 15. R. R. A.)

Rom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Uebertretung der Beschlägnaheanordnungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 14. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Uebertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

### Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-,  
Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-,  
Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 — W. I.  
761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

#### § 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
  - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
  - b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft.

Posen, den 4. August 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

Zwischenhändlern ist der Handel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 15. August 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Der Brennereiverwalter Oskar Neumann aus Wischenste ist zum hiesigen Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Wischenste ernannt und als solcher von mir beauftragt worden.

Lissa, den 11. August 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Unter dem Verbebestande der Frau Klau zu Feuerstein ist die Rinde erloschen.

Lissa Ost, den 21. Juli 1916.

Der königliche Distriktskommissar.  
J. B.: Wenzel.

Unter dem Schweinebestande des Gutes Oporowo ist die Schweinepeste erloschen.

Lissa Ost, den 12. August 1916.

Der königliche Distriktskommissar.  
J. B.: Wenzel.

Unter dem Schweinebestande Alderbürgers Mathews ist die Rotlaufpeste ausgebrochen.

Reifen, den 3. August 1916.

Die Polizeiverwaltung.  
Wenzel.

## Nichtamtlicher Teil.

\* **Schutz unserer Ernte!** Zu der Mitteilung über beabsichtigte feindliche Fliegerangriffe, bei denen durch Abwurf von Brandbomben unsere Ernte vernichtet werden soll, wird geschrieben: Es werden bei diesen Angriffen leicht entzündbare Bomben benutzt werden, die hauptsächlich mit Petroleum gefüllt sind. Ihre Ablösung ist nur durch Bewerfen mit Sand und Erde erfolgreich möglich. Da erfahrungsgemäß auf einem Stoppelfelde die Flamme überaus leicht und schnell weiterläuft, dürfte es sich empfehlen, auf den abgeernteten Stücken die Garbenbündel in der Mitte aufzulegen und das umliegende Land sofort wieder aufzubrechen, damit ein weiteres Uebergreifen eines etwa entstandenen Brandes möglichst verhindert wird.

\* **Auch die Gendarmen werden feldgrau.** Durch kaiserliche Kabinettsorder werden Änderungen an der Uniform der Landgendarmarie in Preußen bestimmt. Das Grundtuch für alle Bekleidungsstücke — ausgenommen Hosen — ist künftig feldgrau, das Hosentuch grau, nach den für die Armee festgesetzten Proben. Die jetzt vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind unverändert aufzutragen und die bereits beschafften Sachen alter Art aufzubrauchen. Infolge Einführung der Bluse fällt der graugrüne Sommerrock für Oberwachmeister und Gendarmen jetzt fort. Die Oberwachmeister tragen vorn am Kragen des Mantels und des Umhangs — statt der weißen Borte mit schwarzen Streifen — zwei senkrechte Streifen silberner Tresse von der Art der Einfassungstresse ihrer Schulterklappen. Für den Helm wird der Leberzug (ohne Abzeichen) eingeführt. Die Säbelscheiden werden geschwärzt.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchsrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande.**

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
DEPARTMENT OF CHEMISTRY  
CHICAGO, ILLINOIS

RECEIVED  
MAY 15 1955

TO THE DIRECTOR  
OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

FROM THE DEPARTMENT OF CHEMISTRY

RE: [Illegible]

Very truly yours,  
[Illegible Signature]

16  
75